

Absender: [bitte ausfüllen]

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Kantonalplanung
Postfach
8090 Zürich



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare
50649332
000002

B

DIE POST



Stellungnahme zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans

Ich schicke Ihnen nachfolgend meine Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windenergienutzung» und beantrage, die folgenden Gebiete ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen:

[Zutreffendes ankreuzen]

alle 35 Eignungsgebiete

oder die folgenden Gebiete

Koordinationsstand «Festsetzung»:

- 1 Cholfirst
- 3 Stammerberg
- 4 Kleinandelfingen
- 5 Schwerzenberg
- 6 Bergbuck
- 9 Berenberg
- 11 Thalheim
- 12 Berg
- 13 Oberholz
- 14 Eschberg
- 15 Zünikon
- 28 Batzberg
- 29 Schönwis
- 31 Hombergchropf
- 33 Wädenswiler Berg
- 37 Rütihof
- 38 Himmelsbüel
- 39 Chüewald
- 46 Gnüll
- 51 Birch

Koordinationsstand «Zwischenergebnis»:

- 16 Schneitberg
- 17 Guegenhard
- 23 Hermatswil
- 32 Obsirain
- 34 Uerzlikon
- 35 Rotenberg
- 36 Haltenrain
- 40 Honeret
- 42 Pfannenstiel
- 43 Küsnachter Berg
- 44 Zolliker Berg
- 47 Schür
- 48 Chomberg
- 49 Fuchsbüel
- 50 Glatthaldenrain

Begründung

[Zutreffendes ankreuzen]

- Der bescheidene Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen steht in keinem Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.
- Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 220 Metern viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaften.

- Viele Eignungsgebiete liegen in BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), viele tangieren auch wertvolle kantonale und kommunale Schutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte.
- Der an vielen Orten vorgesehene Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ist völlig unzureichend. Er schützt die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter, nächtlicher Befeuerung und Infraschall. Sehr viele Länder kennen deshalb Mindestabstände zu Wohnbauten, die in der Regel über 800 m liegen.
- Liegenschaften in der Umgebung von Windparks verlieren an Wert. Dies ist durch Erfahrungen im Ausland und durch zahlreiche Studien nachgewiesen. Die Entwertung hängt vom Abstand zur Windkraftanlage ab, weshalb deutlich höhere Mindestabstände notwendig wären, als dies der Richtplanentwurf vorsieht.

Die aktuelle Richtplanung sieht nur eine sinnvolle Planung vor. Die Bevölkerung des Kantons Zürich will aber auch eine rücksichtsvolle Planung, welche ihre Interessen wahrt.

- Mit dem am 9. Juni 2024 angenommenen Stromgesetz kommt den Richtplaneinträgen eine viel grössere Bedeutung zu als zuvor, da Einsprachen gegen nachfolgende Realisierungsschritte stark eingeschränkt sind. Umso gründlicher müssen die Sachverhalte und Schutzinteressen **vor** einer allfälligen Festsetzung im Richtplan abgeklärt werden, insbesondere was die Brutplätze und Vorkommen national prioritärer Vogelarten betrifft. Dies wurde beim vorliegenden Richtplan nicht getan und es wird für betreffende Abklärungen auf die Projektplanung verwiesen (u.a. die UVP). Nach dem Richtplaneintrag wird es für allfällige Korrekturen aber zu spät sein.
- Mit einer Ausnahme (Wädenswiler Berg, Nr. 33) liegen alle Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald. Der Wald ist für die Biodiversität von grosser Bedeutung. Er geniesst seit 1876 (erstes Waldgesetz) strengen Schutz und war lange Zeit für Bautätigkeiten und Industrieanlagen tabu. Auch mehrere Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche der Windkraft positiv gegenüberstehen, äussern starke Vorbehalte gegen Windkraftanlagen im Wald.
Weiter ist der Wald für viele Menschen wichtiger Erholungsraum und wird diese Funktion durch den Bau von Windkraftanlagen und Zufahrtsstrassen verlieren.

Neu wird sich der Kanton Zürich nur noch für Energieerzeugungsanlagen für eine genügende Energieversorgung einsetzen. Bisher setzte sich der Kanton Zürich für Anlagen für eine optimale Energieversorgung ein. Dies soll so bleiben.
- Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden.
- Die Schweiz hat eines der schlechtesten Windpotenziale in Europa und der Kanton Zürich mit das schlechteste in der Schweiz. Schon das kleine Limmatwehr Letten in der Innenstadt von Zürich produziert so viel wie mehrere 230 Meter hohe Windturbinen, die Produktion der KVA-Hagenholz entspricht der Produktion von ca. einem Dutzend solcher Turbinen und grösserer Wasserkraftwerke wie Rheinau oder Eglisau produzieren je die Strommenge, die mehrere Dutzend solcher Turbinen produzieren würden.
- Gemäss den Schätzungen der Baudirektion würden die definitiv festgesetzten Gebiete im Vollausbau maximal 5% des kantonalen Stromverbrauchs produzieren. Sie würden damit das Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich von knapp 5 Jahren ausgleichen. Es gibt bessere und umweltfreundlichere Alternativen, diese Strommenge zu produzieren oder einzusparen.

Zwischenresultate sollen aus dem rechtskräftigen Richtplan gestrichen werden.

[Fügen Sie bei Bedarf weitere Seiten hinzu, um Ihre weiteren, besonders auch standortspezifischen Gründe sowie allfällige weitere Anträge beizufügen.]

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.
Freundliche Grüsse

Ort, Datum und Unterschrift